

# Konzertvertrag

zwischen

Name: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Tel./Handy: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
vertreten durch: \_\_\_\_\_

im folgenden **VERANSTALTER** genannt.

und

## TRAKTORKESTAR

c/o Balthasar Streit  
Mühlestrasse 7  
8157 Dielsdorf  
+41 76 481 23 99  
band@traktorkestar.ch

im folgenden **KÜNSTLER** genannt.

### §1 Konzertauftritt

1. Der VERANSTALTER verpflichtet den KÜNSTLER für einen Konzertauftritt wie folgt:

Datum/Wochentag: \_\_\_\_\_  
Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

2. Für den Konzertauftritt wird folgender Zeitplan vereinbart:

Get In KÜNSTLER: \_\_\_\_\_ Uhr  
Soundcheck: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
Essen: \_\_\_\_\_ Uhr  
Türöffnung: \_\_\_\_\_ Uhr  
Konzertbeginn: \_\_\_\_\_ Uhr  
Konzertdauer: \_\_\_\_\_ min.  
Anzahl Sets: \_\_\_\_\_

3. Der VERANSTALTER oder sein Vertreter sind von Aufbaubeginn bis Abbauende am Veranstaltungsort anwesend.

### §2 Gage

1. Der VERANSTALTER bezahlt dem KÜNSTLER eine Vergütung gemäss nachfolgenden Bestimmungen:

Gage: CHF \_\_\_\_\_,- inkl. Spesen

2. Die Zahlung der Gage erfolgt spätestens 10 Tage nach dem Konzertauftritt per Überweisung auf folgendes Konto:

IBAN: CH44 0630 0016 9565 8960 3  
Balthasar Raphael Streit, 8157 Dielsdorf

### §3 Verpflegung und Unterkunft

1.  Der VERANSTALTER sorgt für die Verpflegung des KÜNSTLERS und dessen Hilfskräften.

Anzahl Essen: \_\_\_\_\_ (kein Fast Food)  
keine Vegetarier vorhanden

2. Zudem stellt der VERANSTALTER dem KÜNSTLER ab dessen Ankunft ein angemessenes Catering und Getränke für \_\_\_\_\_ Personen sowie eine abschliessbare Garderobe zur Verfügung. Folgende Getränke sind vorhanden: Mineral, Bier.

3.  Der VERANSTALTER organisiert und bezahlt die Übernachtung (inklusive Frühstück) des KÜNSTLERS und dessen Hilfskräften in einem Hotel.

Anzahl Zimmer: \_\_\_\_\_ EZ \_\_\_\_\_ DZ  
Hotel: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Tel./E-Mail: \_\_\_\_\_

#### §4 Werbung

1. Der VERANSTALTER ist verpflichtet, die Werbung für den Konzertauftritt, namentlich mittels Plakataushang, Flyers sowie Medienarbeit zu organisieren. Der KÜNSTLER stellt dem VERANSTALTER folgendes Werbematerial zur Verfügung:
  - Plakate (A2): \_\_\_\_\_ Expl. \_\_\_\_\_ kostenlos
2. Der VERANSTALTER sendet dem KÜNSTLER die über den Konzertauftritt erschienenen Presseberichte (Vorschauen, Konzertkritiken) zu.
3. Über ein allfälliges Sponsoring der Veranstaltung ist der KÜNSTLER vom VERANSTALTER rechtzeitig vor dem Auftritt zu informieren. Das gleiche gilt, falls die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken dient.

#### §5 Urheberrechtsentschädigung, Bewilligungen, Steuern

1. Der VERANSTALTER trägt sämtliche Gebühren und Abgaben wie Urheberrechtsentschädigung, allfällige Billettsteuern, Kosten der Bewilligungen usw.
2. Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen ist Sache des VERANSTALTERS.
3. Der KÜNSTLER ist verpflichtet, die vom VERANSTALTER vorgelegte Programmliste zuhanden der SUIISA wahrheitsgemäss auszufüllen und dem VERANSTALTER bis zur Auszahlung der Gage auszuhändigen.
4. Der KÜNSTLER versteuert sein Einkommen selbst.

#### §6 Technik

1. PA- und Monitoranlage ist
  - erforderlich und wird vom Veranstalter gestellt.
  - nicht erforderlich.
2. Die Lichtanlage wird vom VERANSTALTER gestellt.
3. Der Stagerider von Traktorkestar ist auf [traktorkestar.ch/#kontakt](http://traktorkestar.ch/#kontakt) herunterzuladen.
4. Die Konzertabmischung erfolgt durch:
  - den/die HaustechnikerIn des Konzertlokals  
Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_
  - den/die TechnikerIn des KÜNSTLERS  
Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

#### §7 Absage des Konzertes (Konventionalstrafe)

1. Wird der Konzertauftritt von einer der Parteien abgesagt, hat die absagende Partei der anderen eine Konventionalstrafe in Höhe der Gage zu bezahlen.
2. Im Falle höherer Gewalt erlischt dieser Vertrag. Beide Parteien tragen ihre Unkosten selbst.
3. Bei Krankheit des KÜNSTLERS oder eines seiner Mitmusiker, welche den Ausfall des Konzertes zwingend zur Folge hat, ist der KÜNSTLER auf Verlangen des VERANSTALTERS verpflichtet, dem VERANSTALTER ein ärztliches Zeugnis zuzustellen.

#### §8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, durch welche der ursprünglich gewollte Zweck am besten erreicht wird.

#### §9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz / Wohnsitz der beklagten Partei.
2. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

#### §10 Weitere Bestimmungen

1. Das Vertragsdoppel ist der anderen Vertragspartei bis zum \_\_\_\_\_ unterschrieben zuzusenden.
2. VERANSTALTER und KÜNSTLER haben Anspruch auf je \_\_\_\_\_ Freikarten für Medien und Gäste.
3. Ton- und Tonbildaufnahmen des Konzertauftrittes sind ohne schriftliche Einwilligung des KÜNSTLERS verboten.
4. Der VERANSTALTER haftet für die Sicherheit des KÜNSTLERS und der Hilfskräfte während deren Aufenthalt am Veranstaltungsort.
5. Der VERANSTALTER sendet dem KÜNSTLER eine Ortsskizze inklusive Anfahrtsplan zu.
6. Dieser Vertrag enthält alle zwischen VERANSTALTER und KÜNSTLER getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen ausnahmslos der Schriftform, um Gültigkeit zu beanspruchen.

Ort / Datum:

Ort / Datum:

VERANSTALTER:

KÜNSTLER: